

Aktuelle Steuerliche Informationen

Dezember 2014

Termine Dezember 2014.....	4
Abspaltung eines Teilbetriebs, zu dem Grundstücke gehören, kann Grunderwerbsteuer auslösen	4
Anschaffungskosten für ein Baugrundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen	5
Aufklärungspflicht der Bank bei Finanzierungsberatung	5
Ausgabe von Presseausweisen an Nichtvereinsmitglieder begründet steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	5
Ausscheiden eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Bezug auf die Pensionszusage.....	6
Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel.....	6
Begründung einer stillen Einlage durch Forderungsabtretung	6
Bei Mieterhöhungsverlangen ist nur der Mietspiegel vergleichbarer Gemeinden heranzuziehen	7
Berechnung der Spekulationsfrist bei schwebend unwirksamem Kaufvertrag	7
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	8
Business-Kleidung ist keine als Werbungskosten abziehbare typische Berufskleidung	9
Dauerschuldzinscharakter durch Barwertkapitalisierung der vom Käufer übernommenen Verpflichtung, den Verkäufer von zukünftigen Zahlungen freizustellen	9
Eigenmächtige Gehaltserhöhung des Geschäftsführers ohne vorheriges Einverständnis der Gesellschafterversammlung	10
Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers bei nachträglicher Kindergeldfestsetzung	10
Fahrten eines Seelotsen zwischen Wohnung und den Einsatzorten sind keine Fahrten zu wechselnden Beschäftigungsstellen.....	10
Fehlende behördliche Genehmigung führt zum Mangel einer Mietsache.....	11
Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden.....	11
Für die Anerkennung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs ist ausschließlich die kapitalmäßige Beteiligung entscheidend	12
Gesetzlicher Urlaubsanspruch nach unbezahlttem Sonderurlaub	12
Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft	12

Kein Abzug der Leistungen des Nutzungsberechtigten als Sonderausgaben beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag	12
Kein deutsches Besteuerungsrecht für Abfindungszahlungen eines in Frankreich tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmers	13
Kein Vorsteuerabzug der Kosten tragenden Kommanditgesellschaft für Beurkundungs- und „Due Diligence“- Leistungen	14
Keine Auflösung der Ansparabschreibung einer GbR bei Betriebsübernahme durch einen Einzelunternehmer	14
Keine Haftung des Pensionssicherungsvereins für eine Altersrente, die nicht vom Arbeitgeber gewährt wurde	14
Keine Haftung wegen Firmenfortführung durch eine Gaststättenbezeichnung	15
Keine Investitionszulage für Kauf von Datensätzen	15
Keine Rückstellung für die ausschließlich gesellschaftsvertraglich begründete Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses	16
Keine Vorsteuerkorrektur beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette bei Rabattgewährung durch ausländischen Hersteller	16
Massenentlassungsanzeige auch bei Änderungskündigungen	16
Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig 17	
Nachweis zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen	18
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2015	18
Privat Krankenversicherte sollten Arztrechnungen prüfen	19
Prüfung eines Verstoßes gegen die Doppelbesteuerung bei Berechnung der Steuerbelastung von Renteneinkünften	19
Sonderabschreibungen für Gebäude in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen nur mit objektbezogener Bescheinigung der Gemeinde	20
Stundenlohn von 3,88 Euro ist sittenwidrig	20
Übermäßiges Rauchen in einer Mietwohnung kann zur Kündigung führen	21
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2015	21
Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2015 bei verbilligter Vermietung	21
Überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug ist notwendiges Betriebsvermögen	22
Umsatzsteuererstattungen für mehrere Jahre sind einkommensteuerbegünstigte außerordentliche Einkünfte	22
Unbeschränkte Testamentsvollstreckung: Ausschluss der Erben von der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse	22
Urlaubsgewährung setzt Urlaubsfähigkeit voraus	23
Vor dem 1.4.1999 in Anspruch genommene Sonderabschreibungen erhöhen nicht den Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften	23
Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Kindergeldberechtigung bei EU-Auslandsbezug 24	
Wirksamkeit einer Verdachtskündigung	24

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	25
Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Entnahmegewinns für Anteile im Sonderbetriebsvermögen	26
Zufluss von Scheinrenditen in Schneeballsystemen	27
Zur Abgrenzung von steuerfreier Vermittlung zum steuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen	27

Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung ⁵	23.12.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abspaltung eines Teilbetriebs, zu dem Grundstücke gehören, kann Grunderwerbsteuer auslösen

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, zu deren Gesamthandsvermögen inländische Grundstücke gehören, innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95 %, löst der

Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt auch dann, wenn der ausscheidende Gesellschafter an der Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn eine solche den Anteil übernimmt, beteiligt ist. Eine Änderung des Gesellschafterbestands liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch vor, wenn ein Teilbetrieb, zu dem der Anteil an der grundbesitzenden Personengesellschaft gehört, auf einen anderen Rechtsträger abgespalten wird. Die Abspaltung ist auch dann nicht von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Anteil an der Personengesellschaft von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Personengesellschaft abgespalten wird und sowohl an der übertragenden Kapitalgesellschaft als auch an der übernehmenden Personengesellschaft dieselbe Person zu jeweils 100 % beteiligt ist.

Beispiel: Am Vermögen einer grundbesitzenden A-GmbH & Co. KG ist allein die B-GmbH als einzige Kommanditistin beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der B-GmbH ist C. Die B-GmbH überträgt im Wege der Abspaltung ihren Anteil an der A-GmbH & Co. KG auf die C-GmbH & Co. KG, an deren Vermögen nur der alleinige Kommanditist C beteiligt ist.

Der Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus, obwohl C vor der Abspaltung mittelbar über die B-GmbH zu 100 % und nach der Abspaltung ebenfalls zu 100 % an der A GmbH & Co. KG beteiligt ist.

Anschaffungskosten für ein Baugrundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Die Anschaffungskosten eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Bei dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Mehrkosten für ein Grundstück, die entstanden waren, weil eine an Multipler Sklerose erkrankte Gehbehinderte einen behindertengerechten eingeschossigen Bungalow errichtet hatte. Dieser hatte eine um ca. 45 qm größere Grundfläche gegenüber einem mehrgeschossigen Bau, der auf einem kleineren Grundstück Platz gefunden hätte.

Zwar sind die Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung von Wohnraum in der Regel zwangsläufig und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, das gilt jedoch nicht für die Anschaffungskosten eines größeren Grundstücks. Hier fehlt es an der erforderlichen Zwangsläufigkeit. Die Mehraufwendungen entstehen durch die frei gewählte Wohnungsgröße und können nicht verglichen werden mit baulichen Maßnahmen, wie z. B. Treppenlift oder barrierefreies Badezimmer.

Aufklärungspflicht der Bank bei Finanzierungsberatung

Eine beratende Bank ist aufgrund eines mit ihrem Kunden geschlossenen Finanzierungsberatungsvertrags nicht verpflichtet, diesen darüber zu informieren, dass ihr für die Vermittlung einer Lebensversicherung eine Provision zufließt. Dementsprechend hat der Kunde auch keinen Schadensersatzanspruch gegen die Bank wegen unterlassener Aufklärung über die empfangene Vermittlungsprovision. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Aufklärungspflichten einer anlageberatend tätigen Bank über von ihr vereinnahmte Rückvergütungen sind nicht auf Finanzierungsberatungen durch eine Bank übertragbar.

Ausgabe von Presseausweisen an Nichtvereinsmitglieder begründet steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Gibt ein steuerbefreiter Berufsverband von Zeitungsverlegern in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins Presseausweise an Mitarbeiter seiner Mitglieder kostenlos und an andere Journalisten gegen eine Gebühr ab, begründet der Verband mit der entgeltlichen Ausgabe einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die fortgesetzte Ausgabe von Presseausweisen gegen Entgelt kann von dem steuerbegünstigten Bereich abgegrenzt werden und wird damit selbstständig ausgeübt. Die vom Gesetz verlangte Selbstständigkeit ist im Sinne einer sachlichen Selbstständigkeit

(Abgrenzbarkeit des steuerbegünstigten vom steuerpflichtigen Bereich) zu verstehen. Ob die beiden Bereiche organisatorisch getrennt sind, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausscheiden eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vor Ablauf der Erdienenszeit führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Bezug auf die Pensionszusage

Erteilt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (was im Regelfall eine Beteiligung von mehr als 50 % voraussetzt) eine Pensionszusage, ist diese steuerlich u. a. nur dann anzuerkennen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer vor Ablauf der zehn Jahre ohne plausible betriebliche Gründe aus, ist die Pensionszusage von Anfang an steuerlich nicht anzuerkennen. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung stellen dann sog. verdeckte Gewinnausschüttungen dar und erhöhen das steuerpflichtige Einkommen der GmbH.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bis 31.12.2013 regelmäßige Arbeitsstätte) sind Werbungskosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Dieser Höchstbetrag gilt u. a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit im Kalenderjahr keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs greift die Begrenzung auf 4.500 € nicht. Der Arbeitnehmer muss lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug zurückgelegt hat.

Ein Arbeitnehmer nutzte für den Weg zu seiner 130 km entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten Pkw, einen Zug und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend. Den auf den Zug entfallenden Betrag begrenzte er auf 4.500 €. Zusätzlich begehrte er den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für die U-Bahnfahrten nicht, weil mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Dieser Ansicht schloss sich das Finanzgericht Münster an: Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale auf 4.500 € jährlich zu begrenzen.

Begründung einer stillen Einlage durch Forderungsabtretung

Durch eine stille Beteiligung kann eine Mitunternehmerschaft begründet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beteiligte Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt. Mitunternehmerinitiative ist die Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen im Umfang der Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten.

Mitunternehmerrisiko bedeutet Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven und dem Geschäftswert.

Eine stille Beteiligung ist eingelegt, wenn sie tatsächlich dem Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts zugeflossen ist. Dies kann durch Erhöhung der Aktiva des Unternehmens oder durch Verminderung seiner Passiva geschehen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Einlageforderung gegenüber einer dritten Person als stille Beteiligung einlagefähig. Maßgeblich für den Wert der Einlage ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Einlage.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bei Mieterhöhungsverlangen ist nur der Mietspiegel vergleichbarer Gemeinden heranzuziehen

Will ein Vermieter die Miete erhöhen und stützt er sein Mieterhöhungsverlangen mangels Mietspiegel in der Gemeinde auf den der Nachbargemeinde, so müssen beide Gemeinden vergleichbar sein. Dies hat das Landgericht Potsdam entschieden.

Ein Vermieter verlangte vom Mieter die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen. Da die Wohngemeinde über keinen Mietspiegel verfügte, verwies er zur Begründung für die geplante Mieterhöhung auf den Mietspiegel der Nachbargemeinde. Der Mieter verweigerte die Zustimmung unter Hinweis auf die fehlende Vergleichbarkeit der beiden Gemeinden. Der Vermieter hatte die Wohngemeinde mit ca. 17.000 Einwohnern mit der nächstgelegenen Stadt mit ca. 200.000 Einwohnern verglichen.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Nach Auffassung der Richter war das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters formell unwirksam. Da in der Wohngemeinde kein Mietspiegel existierte, hätte der Vermieter sein Erhöhungsverlangen nur mit dem Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde begründen können. Eine Vergleichbarkeit beider Gemeinden sah das Gericht nicht. Von Vergleichbarkeit kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn die Gemeinden nach der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Infrastruktur, dem Grad der Industrialisierung, der verkehrstechnischen Erschließung und der Anbindung an Versorgungszentren vergleichbar sind. Ein Teilvergleich mit einzelnen Stadtteilen ist unzulässig. In der Entscheidung wiesen die Richter darauf hin, dass es sehr gewagt erscheint, eine Gemeinde mit 17.000 Einwohnern mit einer Großstadt von nahezu 200.000 Einwohnern zu vergleichen. Die fehlende Vergleichbarkeit kann auch nicht durch einen prozentualen Abschlag auf die Mieten der Vergleichsgemeinde ersetzt werden. Maßgeblich und erforderlich ist allein ein Gesamtvergleich der Gemeinden.

Berechnung der Spekulationsfrist bei schwebend unwirksamem Kaufvertrag

Zu den einkommensteuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören u. a. die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne). Steuerpflichtig ist z. B. der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung.

Das Finanzgericht Münster musste die Spekulationsfrist bei einem schwebend unwirksamen Kaufvertrag berechnen und traf folgende Entscheidung: Für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist kommt es auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Erfolgt der Verkauf eines Grundstücks unter einer aufschiebenden Bedingung und tritt diese erst nach Ablauf der Spekulationsfrist ein, liegt kein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Das Gericht stellt klar, dass keine Rückwirkung auf den früheren Zeitpunkt des Abschlusses des Notarvertrags eintritt.

Da der Bundesfinanzhof vor Jahren anders entschieden hat, muss er sich nun erneut mit der Berechnung der Spekulationsfrist auseinandersetzen.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann

organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln. Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Business-Kleidung ist keine als Werbungskosten abziehbare typische Berufskleidung

Aufwendungen für die Anschaffung von Kleidung befriedigen das allgemeine Bedürfnis des Menschen, bekleidet zu sein, und sind i. d. R. Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn die Kleidung gleichzeitig im Beruf benutzt wird. Diese Aufwendungen sind deshalb grundsätzlich nicht abziehbar.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg führt die Anschaffung bürgerlicher Kleidung selbst dann nicht zu einem Werbungskostenabzug, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Bekleidung scheidet immer dann aus, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt.

Dauerschuldzinscharakter durch Barwertkapitalisierung der vom Käufer übernommenen Verpflichtung, den Verkäufer von zukünftigen Zahlungen freizustellen

Im Zuge der Übernahme von Wirtschaftsgütern zur Gründung eines Unternehmens vereinbarten Käufer und Verkäufer einen Barkaufpreis und eine Übernahme von Passiva. Zusätzlich handelten die Parteien aus, dass der Verkäufer hinsichtlich von ihm zu erfüllender Pensionsverpflichtungen gegenüber Pensionären und ausgeschiedenen Mitarbeitern schadlos zu halten ist (Schuldbeitritt). Diese Verbindlichkeit wies der Käufer in seiner Bilanz mit dem Barwert des Verkäufers unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 6 % aus. Das Finanzamt sah in den monatlichen Zahlungen des Käufers abzüglich der stichtagsbezogenen Rückstellungsminderung ein dem Gewinn hinzuzurechnendes Entgelt.

Dieser Sichtweise folgte auch der Bundesfinanzhof.

Die vom Käufer übernommene Freistellungsverpflichtung des Verkäufers von seinen zukünftigen Verpflichtungen führt zu einer das Betriebskapital des Käufers dauerhaft stärkenden Verbindlichkeit. Der interne Schuldbeitritt zu einer fortbestehenden Verpflichtung des Verkäufers aus zu erfüllenden Pensionsverpflichtungen stellt wirtschaftlich eine Schuldbefreiung als Erfüllungsübernahme dar. Die keine Gesamtschuldnerschaft begründende Freistellungsverpflichtung des Käufers ist für ihn als ratenweise Tilgung einer noch offenen Kaufpreisverpflichtung gegenüber dem Verkäufer anzusehen. Sie war als Kaufpreiskomponente mit dem Barwert zu passivieren.

Die monatlichen Zahlungen dienen danach nicht der Abwicklung oder Erfüllung des Kaufvertrags. Sie werden aus einem eigenständigen Rechtsgrund, der Freistellungsverpflichtung, geleistet.

Eigenmächtige Gehaltserhöhung des Geschäftsführers ohne vorheriges Einverständnis der Gesellschafterversammlung

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall vereinbarte der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, der einen Anstellungsvertrag mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hatte, mit sich selbst eine Gehaltserhöhung ohne vorheriges Einverständnis der Gesellschafterversammlung der GmbH.

Nach der Entscheidung des Gerichts war diese Vertragsänderung schwebend unwirksam, weil der Geschäftsführer nur im Verhältnis zur GmbH von den Beschränkungen eines In-sich-Geschäfts befreit war. Ohne nachträgliche Genehmigung dieser Vertragsänderung hat der Geschäftsführer allerdings nach den Grundsätzen des Anstellungsverhältnisses auf fehlerhafter Vertragsgrundlage einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung, wenn er seine Tätigkeit mit Kenntnis des für den Vertragsschluss zuständigen Organs oder zumindest eines Organmitglieds von der Erhöhungsvereinbarung fortgesetzt hat.

Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers bei nachträglicher Kindergeldfestsetzung

Hat ein Sozialhilfeträger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Eltern und Kinder erbracht, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und eine Bedarfsgemeinschaft bilden, so steht ihm ein Anspruch auf Erstattung des nachträglich festgesetzten Kindergeldes zu.

Leistungen nach diesem Gesetz stellen eine Form von Hilfe zum Lebensunterhalt dar. Sie sind gegenüber dem Anspruch auf Kindergeld nachrangig. Da solche Leistungen zunächst ohne Anrechnung von Kindergeld bewilligt werden, hat der Sozialhilfeträger bei nachträglicher Kindergeldfestsetzung Anspruch auf diese Leistungen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Fahrten eines Seelotsen zwischen Wohnung und den Einsatzorten sind keine Fahrten zu wechselnden Beschäftigungsstellen

Fahrtkosten eines Lotsen zwischen seiner Wohnung und dem mit einer Lotsenstation versehenen Hafen sind nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ein Lotse hatte die tatsächlichen Kosten für diese Fahrten als Betriebsausgaben geltend gemacht, weil er der Auffassung war, es handele sich hier um Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen. Er war als Lotse für ein Seelotsrevier bestellt und Mitglied einer dafür gebildeten Lotsenbrüderschaft. Dieses Seelotsrevier gliedert sich in drei Bezirke. Für jeden Bezirk bestand eine Lotsenstation, von der aus der Einsatz der Lotsen erfolgte. Der Lotse hatte also je nach Dienstplan seinen Dienst von einem der drei Standorte aus anzutreten.

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass das Lotsrevier einer Lotsenbrüderschaft eine großräumige Betriebsstätte darstellt. Alle Fahrtstrecken bewegen sich in einem begrenzten Einzugsbereich, wobei eine Lotsenstation als ortsfeste Einrichtung anzusehen ist.

Daran dürfte sich auch nach dem ab 2014 geltenden neuen Reisekostenrecht nichts ändern. Diese Fahrten gelten als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Fehlende behördliche Genehmigung führt zum Mangel einer Mietsache

Überträgt der Vermieter dem Mieter durch eine vertragliche Formulklausel das Risiko der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes in den Mieträumen, so benachteiligt diese Klausel den Mieter unangemessen. Dies hat das Kammergericht Berlin entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wollte der Mieter in den gemieteten Räumen eine Spielothek betreiben. Die zuständige Behörde untersagte jedoch die Umnutzung der Räumlichkeiten. Vertraglich oblag das Risiko der Genehmigungserteilung dem Mieter. Der Mieter zahlte ab dem Zeitpunkt des Ablehnungsbescheids keine Miete mehr, nutzte die Räume jedoch weiter. Der Vermieter kündigte daraufhin das Mietverhältnis fristlos, klagte auf Räumung und auf Zahlung der Miete.

Nach Auffassung des Gerichts war die Miete bis zur fristlosen Kündigung des Vermieters auf Null gemindert, da die Tauglichkeit der Räume zum vertragsgemäßen Gebrauch, nämlich zum Betrieb einer Spielothek, aufgehoben war. Es lag somit ein Mangel der Mietsache vor. Durch die Formulklausel, wonach ein Mieter das Risiko der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis trägt, ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters nicht ausgeschlossen, da diese den Mieter unangemessen benachteiligt. Soweit der Mieter die Räume ab der fristlosen Kündigung bis zur Rückgabe jedoch weiter genutzt hatte, konnte der Vermieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der für vergleichbare Räume ortsüblichen Miete beanspruchen.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2004 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2004 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2004 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2008 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2008 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2014 betragen hat, müssen ab 2015 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Für die Anerkennung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs ist ausschließlich die kapitalmäßige Beteiligung entscheidend

Für die Anerkennung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs kommt es allein auf die kapitalmäßige Beteiligung an. Es muss eine mindestens 15 %ige Beteiligung am Grund- oder Stammkapital oder an anderen Stimmrechte verleihenden Anteilen der betreffenden Gesellschaft vorliegen. Eine Beteiligung lediglich am Gewinn in Höhe der Beteiligungsquote von 15 % reicht nicht aus.

Gegen diese gesetzliche Vorgabe zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Gewerbesteuer bestehen nach Meinung des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gesetzlicher Urlaubsanspruch nach unbezahltem Sonderurlaub

Vereinbaren der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unbezahlten Sonderurlaub, so können trotzdem gesetzliche Urlaubsansprüche entstehen. Diese können auch nicht durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden. Eine Gleichsetzung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer Arbeitspflicht von „null Tagen“ mit der Folge, dass der Urlaubsanspruch nach der üblichen Urlaubsberechnungsformel „null Tage“ beträgt, kommt nicht in Betracht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der Regelungen für die Kürzung des Urlaubs für jeden vollen Monat der Elternzeit bzw. des Wehrdienstes, da aus diesen kein allgemeiner Rechtsgedanke abgeleitet werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft

Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer Garantienstellung hätte verhindern müssen. Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern.

Der Geschäftsführer haftet allerdings persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, wenn er ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst initiiert hat.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Kein Abzug der Leistungen des Nutzungsberechtigten als Sonderausgaben beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag

A erzielte aus der Bewirtschaftung des im Eigentum seines Großvaters stehenden Hofes Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. 1989 hatte der Großvater durch Wirtschaftsüberlassungsvertrag die Bewirtschaftung des Hofes dem Vater des A überlassen. Nach dem Vertrag verpflichtete sich der Wirtschaftsübernehmer zur Übernahme aller den Hof betreffenden Steuern und Lasten sowie des Kapitalsdienstes der bei „Pachtbeginn“ vorhandenen Belastungen, der Feuerversicherungsprämie für Gebäude und Inventar, der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband sowie zum Berufsverband und zur laufenden Gebäudeunterhaltung. Außerdem hatten „die Verpächter“ das Recht der freien Mitbenutzung aller Einrichtungen des Hauses sowie das Recht des freien Ein-, Aus- und Umgangs im Hause und auf der

ganzen Stelle. Falls sie einen eigenen Haushalt gründen sollten, musste der Wirtschaftsübernehmer im Betrieb gewonnene Lebensmittel in ausreichender Menge und guter Qualität liefern. Nachdem 1995 zunächst ein anderer Sohn des Großvaters den Vertrag übernommen hatte, trat 2008 A als Wirtschaftsübernehmer in den Vertrag ein. Die 1989 vereinbarten vertraglichen Regelungen erkannte er an und übernahm sie.

In der Einkommensteuererklärung 2009 erklärte A nach Durchschnittssätzen ermittelte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und machte Versorgungsleistungen aufgrund des Wirtschaftsüberlassungsvertrags als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug aufgrund dauernder Lasten ab, weil es sich um einen Neuvertrag handele, bei dem die Leistungen nach neuer Rechtslage nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Der Bundesfinanzhof folgte A zum Teil. Aufgrund des Wirtschaftsüberlassungsvertrags waren zwar seine Leistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar. Möglicherweise konnte er sie aber als Betriebsausgaben geltend machen.

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH - neben weiteren Voraussetzungen - stehen.

Seit der Neufassung der Regelung ab 2008 sind auf einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag beruhende Leistungen des Pächters an den Verpächter nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Kennzeichnend für den Vertragstypus der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sowohl nach altem als auch nach neuem Recht ist, dass Vermögen in Vorwegnahme der künftigen Erbfolge übertragen wird und die Eltern wirtschaftlich gesichert werden. Der Vermögensübergeber behält sich in Gestalt der Versorgungsleistungen typischerweise Erträge seines Vermögens vor, die nunmehr vom Vermögensübernehmer erwirtschaftet werden müssen. Bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag wird kein Vermögen in Vorwegnahme der künftigen Erbfolge übertragen. Der Hofeigentümer behält sein Vermögen und überlässt dem Nutzungsberechtigten lediglich die Nutzung des Vermögens gegen Übernahme verschiedener Verpflichtungen. Der Nutzungsberechtigte erwirbt auch kein wirtschaftliches Eigentum. Er kann den Eigentümer nicht im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen. Von einem üblichen Pachtvertrag unterscheidet sich der Wirtschaftsüberlassungsvertrag nur insoweit, als kein monatlicher Pachtzins ausschließlich in Geld vereinbart wird. Als Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechts werden dem Eigentümer vielmehr altenteilsähnliche Leistungen, wie freier Umgang auf dem Hof, Übernahme der Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Versicherungen und Beiträge sowie der Kapitaldienst gewährt. Auch ein monatlicher Geldbetrag kann zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Hofeigentümers bezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof verwies das Verfahren an das Finanzgericht zurück, um abschließend zu beurteilen, ob und ggf. in welcher Höhe die von A geltend gemachten Altenteilsleistungen an seinen Großvater als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Kein deutsches Besteuerungsrecht für Abfindungszahlungen eines in Frankreich tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmers

Erhält ein in Frankreich tätiger, aber in Deutschland lebender Arbeitnehmer anlässlich der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses von seinem französischen Arbeitgeber eine Abfindung, hat Deutschland darauf kein Besteuerungsrecht. Dies liegt beim Tätigkeitsstaat aufgrund des mit Frankreich geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

Hinweis: Anders wäre die Rechtsfolge, wenn es um eine Abfindung für einen Arbeitnehmer mit ausländischem Tätigkeitsort ginge, für den das OECD-Musterabkommen anzuwenden ist. Dann steht das Besteuerungsrecht Deutschland zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug der Kosten tragenden Kommanditgesellschaft für Beurkundungs- und „Due Diligence“-Leistungen

Der Bundesfinanzhof hat einer KG den Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Notars und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versagt, weil sie nicht Leistungsempfängerin war, obwohl sie die Rechnungen bezahlt hat. Der Rechnung des Notars lag die Beurkundung eines Kauf- und Übertragungsvertrags über die Kommanditanteile zu Grunde. Leistungsempfänger sind daher die Kommanditisten und der Erwerber, dessen Willenserklärungen der Notar beurkundet hat. Als Empfänger der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbrachten „Due Diligence“-Leistung ist der Erwerber der Kommanditanteile anzusehen.

Keine Auflösung der Ansparabschreibung einer GbR bei Betriebsübernahme durch einen Einzelunternehmer

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kann ein Unternehmer bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als Investitionsabzugsbetrag (Ansparabschreibung) abziehen. Es sind bestimmte Größenmerkmale zu beachten. Zudem muss der Unternehmer beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen. Wird z. B. das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt, ist der Abzug im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung rückgängig zu machen.

Ein bemerkenswertes Urteil fällt das Finanzgericht Köln: Eine im Rahmen einer zweigliedrigen Personengesellschaft im Gesamthandsvermögen gebildete Ansparrücklage geht nach dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters auf das dann entstehende Einzelunternehmen des verbleibenden letzten Gesellschafters über, wenn dieser den Betrieb der GbR übernimmt und unverändert fortführt. Die Ansparrücklage ist dann nicht bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters, sondern erst im Rahmen des Einzelunternehmens bei z. B. Nichtinvestition gewinnerhöhend aufzulösen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Haftung des Pensionssicherungsvereins für eine Altersrente, die nicht vom Arbeitgeber gewährt wurde

Nach dem Gesetz über die betriebliche Altersversorgung haben Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, gegen den Pensionssicherungsverein einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren über ihn nicht eröffnet worden wäre. Dies gilt aber nur für Versorgungszusagen, die der Arbeitgeber selbst ausgesprochen hat.

Dies bekam ein Arbeitnehmer zu spüren, der Anfang 1962 zunächst kurze Zeit für eine deutsche GmbH tätig war, bevor er im April 1962 ein Arbeitsverhältnis zu einer ausländischen Tochtergesellschaft dieser GmbH einging, für die er dann bis zum Jahre 1979 tätig war. Im Jahre 1974 sagte die deutsche GmbH dem Arbeitnehmer in einem Schreiben Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu. In den Jahren darauf meldete sie dem Pensionssicherungsverein eine Versorgungszusage zu Gunsten des Klägers und leistete hierfür Beiträge. Ab November 2002 bis einschließlich Juli 2009

leistete sie dem Kläger eine Altersrente in Höhe von monatlich ca. 450,00 € brutto. Im August 2010 wurde über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von dem Pensionssicherungsverein die Zahlung seiner Altersrente ab August 2009. Diese Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht wies letztinstanzlich darauf hin, dass die Einstandspflicht des Pensionssicherungsvereins nur Versorgungszusagen des Arbeitgebers erfasse. Arbeitgeber sei derjenige, der von dem Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung verlangen könne. Dies sei im vorliegenden Fall die ausländische Tochtergesellschaft gewesen, nicht die deutsche GmbH.

Jedenfalls zum Zeitpunkt der Versorgungszusage habe kein Arbeitsverhältnis des Klägers zu der deutschen GmbH mehr bestanden. Dass die GmbH zu diesem Zeitpunkt Alleingeschafterin der ausländischen Tochterfirma war, sei unerheblich. Die bloße Stellung als herrschende Konzernobergesellschaft begründe keine Arbeitgeberstellung gegenüber den Beschäftigten der Tochtergesellschaft. Ebenso unerheblich sei der Vortrag des Klägers, bei der ausländischen Tochtergesellschaft habe es sich aufgrund der Weisungsgebundenheit ihres Geschäftsführers gegenüber der deutschen GmbH um eine Betriebsabteilung der GmbH gehandelt. Die deutsche GmbH und die ausländische Tochtergesellschaft seien zwei eigenständige juristische Personen. Aufgrund einer faktischen Beherrschung der ausländischen Tochtergesellschaft durch die deutsche GmbH sei kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der deutschen GmbH begründet worden.

Auch sonst lägen keine Gründe vor, weshalb der Pensionssicherungsverein verpflichtet wäre, die Altersrente zu zahlen. Zwar erstrecke das Gesetz den Insolvenzschutz auf sonstige Personen, denen aus Anlass einer Tätigkeit für ein Unternehmen eine Versorgungszusage erteilt wurde. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass die Tätigkeit aufgrund von vertraglichen Beziehungen zwischen dem Begünstigten und dem Unternehmen erbracht werde. Nicht ausreichend sei es, wenn die Tätigkeit – wie im vorliegenden Fall - dem Unternehmen (hier der GmbH) nur wirtschaftlich zugutekomme.

Aus dem Umstand, dass die deutsche GmbH die Versorgungszusage beim Pensionssicherungsverein angemeldet und hierfür Beiträge geleistet habe, folge ebenfalls keine Einstandspflicht. Maßgeblich sei allein, ob die Voraussetzungen des Insolvenzschutzes gegeben seien, was hier zu verneinen war.

Keine Haftung wegen Firmenfortführung durch eine Gaststättenbezeichnung

Wer ein vom Rechtsvorgänger erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, haftet drei Jahre für alle geschäftlichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die Firma ist der Name, unter dem das Unternehmen betrieben wird. Eine Geschäftsbezeichnung, die lediglich ein Geschäftslokal oder den Betrieb allgemein bezeichnet, reicht dazu nicht aus. Dies ist bei der Bezeichnung einer langjährig am selben Standort betriebenen und unter unverändertem Namen geführten Gaststätte der Fall. Selbst eine unveränderte Geschäftsadresse, Telefonnummer, unverändertes Personal usw. sind nur Ausdruck der Fortführung eines kaufmännisch zu führenden Geschäftsbetriebs. Es reicht aber nicht aus, die Voraussetzungen einer Firmenfortführung zu erfüllen.

Anders wäre die Situation, wenn der den Betrieb des Vorgängers fortführende Unternehmer im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also in seinen Geschäftsbriefen oder Verträgen, unter dem Namen der Gaststätte und nicht mit seinem eigenen Namen auftreten würde. Dann muss aber auch der frühere Geschäftsinhaber entsprechend aufgetreten sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Investitionszulage für Kauf von Datensätzen

Nach dem Investitionszulagengesetz 1999 konnte für die Anschaffung und Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter eine Investitionszulage gewährt werden. Ein Unternehmen auf dem Gebiet der Geodatenverarbeitung erwarb eine CD, auf der unter anderem eine digitale Luftbildkarte von Deutschland gespeichert war. Das Unternehmen

hatte das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Daten und beantragte eine Investitionszulage von 25 % der Anschaffungskosten. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil die Daten immaterielle Wirtschaftsgüter sind und keine abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter.

Keine Rückstellung für die ausschließlich gesellschaftsvertraglich begründete Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach - deren Höhe zudem ungewiss sein kann - sowie ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Des Weiteren setzt das Bestehen einer Verbindlichkeit den Anspruch eines Dritten im Sinne einer Außenverpflichtung voraus, die erzwingbar ist.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses rechtfertigt die Bildung einer Rückstellung nicht. Diese Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Der geprüfte Jahresabschluss bildet sodann seinerseits die Grundlage u. a. für die von der Gesellschafterversammlung zu treffenden Gewinnverwendungsbeschlüsse. Die Selbstverpflichtung dient ausschließlich dem einzelnen Gesellschafter. Der aus dem Gesellschaftsvertrag dem einzelnen Gesellschafter erwachsene Anspruch auf Durchführung des formalisierten Prüfungsverfahrens kann naturgemäß nur innerhalb des Gesellschafterverbundes geltend gemacht und durchgesetzt werden. Er stellt daher keine Außenverpflichtung dar. Unerheblich ist, dass der einzelne Gesellschafter die Verpflichtung, den Jahresabschluss prüfen zu lassen, einklagen kann. Denn die Einklagbarkeit der Verpflichtung ist für sich gesehen nicht geeignet, die freiwillige Selbstverpflichtung als eine Außenverpflichtung erscheinen zu lassen. Insoweit stehen sich die einzelnen Gesellschafter, denen ein entsprechendes Klagerecht zusteht, und die Personengesellschaft nicht als fremde Dritte gegenüber.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Vorsteuerkorrektur beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette bei Rabattgewährung durch ausländischen Hersteller

Ändert sich für einen steuerpflichtigen Umsatz die Bemessungsgrundlage, hat der ausführende Unternehmer den Steuerbetrag und der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Wenn allerdings eine Lieferkette aus einem anderen Mitgliedstaat der EU ins Inland vorliegt, kann die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim letzten inländischen Unternehmer entfallen. Nämlich dann, wenn der ausländische Unternehmer in seinem EU-Staat eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt hat und nunmehr dem letzten inländischen Unternehmer der Lieferkette einen Rabatt gewährt. Eine Vorsteuerkorrektur hätte nur bei einem steuerpflichtigen Umsatz des ausländischen EU-Unternehmers erfolgen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Massenentlassungsanzeige auch bei Änderungskündigungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit eine schriftliche Massenentlassungsanzeige zu erstatten, bevor sie in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 % der dort regelmäßig Beschäftigten innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen.

Umstritten war lange Zeit, ob bei der entsprechenden Berechnung auch Änderungskündigungen mitzählen, d. h. Kündigungen, die der Arbeitgeber mit dem Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen verbindet, und ob dies auch dann gilt, wenn der von einer Änderungskündigung betroffene Arbeitnehmer diese Kündigung akzeptiert hat. Beides hat das Bundesarbeitsgericht nun bejaht.

Im konkreten Fall ging es um ein Softwareunternehmen, welches regelmäßig nicht mehr als 170 Arbeitnehmer beschäftigte. Aufgrund von Umsatzeinbußen kündigte es zeitgleich 18 Arbeitnehmern; in zwei der 18 Fälle sprach es Änderungskündigungen aus, u. a. gegenüber dem Kläger.

Dieser berief sich darauf, die ihm gegenüber erfolgte Kündigung sei schon deshalb unwirksam, weil die IT-Firma keine Massenentlassungsanzeige erstattet habe. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht. Bei der Frage der Notwendigkeit einer Massenentlassungsanzeige seien Änderungskündigungen zu berücksichtigen. Das gelte unabhängig davon, ob der betreffende Arbeitnehmer das ihm mit der Kündigung unterbreitete Änderungsangebot ablehnt oder – und sei es ohne Vorbehalt – annimmt. Da die Softwarefirma mehr als 10 %, nämlich mehr als 17 Arbeitnehmer, „entlassen“ habe, hätte sie eine Massenentlassungsanzeige erstatten müssen. Da sie dies nicht tat, sind sämtliche Kündigungen unwirksam, auch diejenige des Klägers.

Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig

Unternehmensverluste können in künftige Jahre vorgetragen werden und mindern dann die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerbelastung. Der Verlustvortrag ist allerdings betragsmäßig begrenzt, sodass ein Unternehmen unter Umständen in den Folgejahren Steuern bezahlen muss, obwohl es noch über Verlustvorträge verfügt (sog. Mindestbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung zumindest in den Fällen für verfassungswidrig, in denen der Verlust und der spätere Gewinn auf demselben Rechtsgrund beruhen, zwischen beiden also ein innerer Sachzusammenhang besteht, und der Verlustvortrag sich wegen Liquidation der Gesellschaft steuerlich nicht mehr auswirken kann. Er hat deshalb die entsprechende gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, da nur dieses ein Gesetz für verfassungswidrig erklären kann.

Beispiel zur Körperschaftsteuer:

Die A-GmbH hat gegen X eine Forderung in Höhe von 4 Mio. €, die sie in 2012 wegen Uneinbringlichkeit abschreibt. Ihr Verlust in 2012 beträgt ebenfalls 4 Mio. €. Im Jahr 2013 wird die Forderung wieder werthaltig, sodass die Teilwertabschreibung rückgängig gemacht wird. Die GmbH erzielt einen Gewinn von 4 Mio. €. In 2014 wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, es fallen nur noch Verluste an.

Lösung nach bisheriger Rechtslage:

Die A-GmbH kann von dem Verlust 2012 in 2013 nur 2,8 Mio. € (1 Mio. zzgl. 60 % von 3 Mio.) von ihrem Gewinn abziehen, sodass sie auf 1,2 Mio. € Steuern zahlen muss. Den restlichen Verlust in Höhe von 1,2 Mio. € kann sie zwar in spätere Jahre vortragen. Da sie aber liquidiert wird, bleibt der Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung.

Diese endgültige steuerliche Nichtberücksichtigung von Verlusten hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig. Ob die Mindestbesteuerung auch dann verfassungswidrig ist, wenn kein innerer Sachzusammenhang zwischen Verlust und späterem Gewinn besteht, bleibt offen. Man muss abwarten, ob und inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Klarheit schafft.

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine neues Vordruckmuster (USt 1 TG) für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen herausgegeben.

Werden Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 30. September 2014 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Gesetzes verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen erbringt.

Der Nachweis nach dem Vordruckmuster ist auf Antrag auszustellen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal drei Jahre. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn die Bescheinigung durch das Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen wurde, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer einen Nachweis ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG und hatte der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.

Hinweis: Betroffene Unternehmer sollten die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abstimmen, ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2015

Ab 1. Januar 2015 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2015 monatlich €	2014 monatlich €	2015 jährlich €	2014 jährlich €
West				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Arbeitslosenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Ost				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00
Arbeitslosenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 54.900,00 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 49.500,00 €.

Privat Krankenversicherte sollten Arztrechnungen prüfen

Der Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung ist verpflichtet, die von ihm bei seinem Versicherer eingereichte Rechnung darauf zu prüfen, ob die darin aufgeführten Leistungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Die Rechnung ist auf ihre Plausibilität zu prüfen und die Versicherung, die selbst keinen Einblick in die tatsächlich durchgeführten Behandlungen nehmen kann, auf etwaige Ungereimtheiten hinzuweisen. Hat der Privatversicherte auch nur leicht fahrlässig nicht bemerkt, dass in der Rechnung des Arztes tatsächlich nicht erbrachte Leistungen abgerechnet sind, kann die Versicherung die Erstattungsleistungen dafür von ihm zurückverlangen.

(Quelle: Urteil des Amtsgerichts München)

Prüfung eines Verstoßes gegen die Doppelbesteuerung bei Berechnung der Steuerbelastung von Renteneinkünften

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die Doppelbesteuerung bei der Berechnung der Steuerbelastung von Renteneinkünften ist das Nominalwertprinzip zu Grunde zu legen. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein Rentenbezieher war der Auffassung, dass die Besteuerung der Rente nach dem Alterseinkünftegesetz verfassungswidrig sei. Er machte geltend, dass er die Beiträge als freiwillig Pflichtversicherter nur im Rahmen eines unzureichenden Sonderausgabenabzugs in der Vergangenheit steuerlich habe geltend machen können. Das Gericht stellt dazu folgende Berechnung an:

- Von den zu erwartenden Rentenbezügen werden etwa 129.000 € nicht der Besteuerung unterworfen.
- Von den insgesamt geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen i. H. v. ca. 171.000 € verbleiben danach noch ca. 113.000 €, die unter Berücksichtigung der quotalen Sonderausgabenhöchstbeträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden.

Vor diesem Hintergrund sah der Bundesfinanzhof es als nicht gerechtfertigt an, hier von einem Verstoß gegen die Doppelbesteuerung auszugehen. Auch der Einwand des Rentenbeziehers, dass er die Sonderausgabenhöchstbeträge durch andere Aufwendungen ausgeschöpft habe, ließ das Gericht nicht gelten.

Sonderabschreibungen für Gebäude in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen nur mit objektbezogener Bescheinigung der Gemeinde

Ein Bauträger errichtete in den Gebäuden eines ehemaligen Kasernengeländes 36 Eigentumswohnungen. Zusätzlich wurde die auf dem Gelände befindliche Reithalle zu einem Parkhaus mit 70 Stellplätzen umgebaut. Die zuständige städtische Behörde bescheinigte dem Bauträger, dass die Gebäude (Kasernengebäude und Reithalle) in einem Sanierungsgebiet lagen. Mit dieser Bescheinigung beantragte der Erwerber einer Eigentumswohnung die Anerkennung von erhöhten Abschreibungen.

Dem Antrag blieb die Anerkennung versagt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfordert die Anerkennung der Förderfähigkeit eine objektbezogene gemeindliche Bescheinigung. Die hier vorgelegte Bescheinigung bezog sich lediglich auf die Gesamtheit der Gebäude. Sie reicht zur Anerkennung der Förderfähigkeit einer konkreten Eigentumswohnung nicht aus.

Stundenlohn von 3,88 Euro ist sittenwidrig

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat 3,88 Euro Stundenlohn als sittenwidrig angesehen.

Die Mitglieder einer vierköpfigen rumänischen Familie lebten seit März 2014 in einer Wohnung in Frankfurt. Zuvor hatten sie zeitweise in einer Gartenlaube gehaust. Seit dem Bezug der Wohnung stand der Familienvater in einem Haushalts-Minijob-Verhältnis bei dem Wohnungseigentümer. Nach dessen Angaben betrug der Verdienst aus dem Minijob 100 € monatlich, wobei der Mann hierfür mindestens sechs Stunden wöchentlich arbeiten musste. Dies entspricht - bei durchschnittlich 4,3 Wochen pro Monat - einem Stundenlohn von allenfalls 3,88 €. Die Behörde lehnte einen von der Familie gestellten Antrag auf Hartz IV-Leistungen im März 2014 ab. Die Familie sei nach dem Gesetz von Leistungen ausgeschlossen, weil sie sich als Ausländer allein zur Arbeitssuche hier aufhielten. Dies gelte trotz der Arbeitstätigkeit des Familienvaters. Denn diese Tätigkeit sei aufgrund des sehr geringen Verdienstes unerheblich. Die Erheblichkeitsgrenze liege bei einem Entgelt von 200 € monatlich.

Das Sozialgericht gab dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt. Der Familie standen Hartz IV-Leistungen zu. Der Leistungsausschluss für arbeitssuchende Ausländer ist nicht anwendbar. Das Gericht konnte bei seiner Entscheidung die höchst umstrittene und beim EuGH anhängige Frage offenlassen, ob der gesetzliche Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, mit dem Europarecht vereinbar ist. Denn das Gericht nahm an, dass bereits die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Leistungsausschlusses nicht vorlagen. Der Familienvater sei aufgrund seines Minijobs als Arbeitnehmer und damit nicht als arbeitssuchend anzusehen. Dies gelte auch unter Zugrundelegung der Auffassung der Behörde, dass eine Arbeitnehmereigenschaft erst ab einem Verdienst von monatlich 200 € vorliege. Das hier vereinbarte Entgelt von 100 € monatlich für mindestens sechs Stunden Tätigkeit pro Woche sei sittenwidrig niedrig. Es liege deutlich unterhalb des diskutierten Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde. Im Übrigen liege es nahe, dass die Zwangslage und Unerfahrenheit des Arbeitnehmers ausgenutzt worden sei. Die hierdurch begründete Sittenwidrigkeit führe dazu, dass der übliche Lohn beansprucht werden könne. Wenn ein Stundenlohn von 8,50 € angesetzt würde, ergebe sich ein monatlicher Lohnanspruch von über 200 €. Daher sei der Familienvater als Arbeitnehmer und nicht als nur arbeitssuchend anzusehen.

Übermäßiges Rauchen in einer Mietwohnung kann zur Kündigung führen

Raucht ein Mieter in seiner Wohnung, berechtigt dies allein den Vermieter nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Rauch in das Treppenhaus gelangt und der rauchende Mieter es trotz mehrfacher Ermahnungen des Vermieters unterlässt, das Eindringen des Zigarettenrauchs in den Hausflur zu verhindern. Dies ist nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf ein schwerwiegender Pflichtverstoß, der eine Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatten sich Hausbewohner über eine starke Geruchsbelästigung durch Zigarettenrauch beschwert. Daraufhin hat der Vermieter den Mieter abgemahnt, das Mietverhältnis gekündigt und auf Räumung geklagt. Das Gericht gab dem Vermieter Recht. Dass ein Mieter in seiner Wohnung raucht, stellt für sich genommen noch kein vertragswidriges Verhalten dar und kann weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Der schwerwiegende Pflichtverstoß liegt darin, dass der Mieter keine Maßnahmen getroffen hat, um das Eindringen des Zigarettenrauchs in den Hausflur zu verhindern. Vielmehr hat er die Geruchsbelästigung sogar noch gefördert, indem er seine Wohnung unzureichend gelüftet und seine zahlreichen Aschenbecher nicht geleert hat.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, um eine grundsätzliche Klärung der Frage zu ermöglichen, ob die durch das Rauchen eines Mieters verursachten Immissionen innerhalb eines Mehrfamilienhauses einen Kündigungsgrund darstellen.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2015

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahre 2011 für die Jahre 2012-2014 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2015 eine Neuberechnung erfolgen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2015 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2015 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und **Nebenkosten** sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug ist notwendiges Betriebsvermögen

Das Steuerrecht ist nicht nur schwer verständlich, sondern führt mitunter zu kuriosen Ergebnissen. Dies musste ein Rechtsanwalt feststellen, der seine betrieblichen Fahrten mit seinem PKW einzeln aufgezeichnet und die Fahrzeugkosten pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt hatte. Die betrieblich gefahrenen Kilometer betragen mehr als 50 % der Gesamtfahrleistung. Aus diesem Grunde ordnete das Finanzamt das Fahrzeug dem notwendigen Betriebsvermögen zu. Weil der Rechtsanwalt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hatte, ermittelte das Finanzamt den privaten Nutzungsanteil nach der 1 %-Methode. Dieser Wert war aber höher als die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs. Das Finanzamt beschränkte zwar den Wert des privaten Nutzungsanteils auf die Kosten (sog. Kostendeckelung), aber im Ergebnis konnte der Rechtsanwalt trotz seiner vielen betrieblich gefahrenen Kilometer keine Kfz-Kosten geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat die Handhabung des Finanzamts bestätigt.

Hinweis: Die ungünstige Versteuerung nach der 1 %-Regelung hätte durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs vermieden werden können.

Umsatzsteuererstattungen für mehrere Jahre sind einkommensteuerbegünstigte außerordentliche Einkünfte

Ein Unternehmer hatte jahrelang um die Steuerfreiheit seiner Umsätze aus Geldspielautomaten gestritten und letztendlich Recht bekommen. Ihm wurden in einem Jahr mehr als 95.000 € Umsatzsteuer erstattet, die seinen Betriebsgewinn erhöhten. Er beantragte wegen dieser außerordentlichen Einkünfte eine niedrigere Einkommensteuerfestsetzung wegen sog. „mehrfähriger Tätigkeit“. Das Finanzamt meinte, Gewerbetreibende hätten hierauf keinen Anspruch.

Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmer Recht, weil ein einmaliger Ertrag aus der Umsatzsteuererstattung für mehrere Jahre zu einer Zusammenballung von Einnahmen führt und nach dem Sinn des Gesetzes steuerbegünstigt ist.

Unbeschränkte Testamentsvollstreckung: Ausschluss der Erben von der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse

Die Ausübung der Gesellschafterbefugnisse einschließlich des Stimmrechts und der gerichtlichen Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen obliegt bei Anordnung der unbeschränkten Testamentsvollstreckung hinsichtlich einer zum Nachlass gehörenden Beteiligung an einer Gesellschaft grundsätzlich dem Testamentsvollstrecker. Ähnlich wie der Vertreter eines Gesellschafters unterliegt der Testamentsvollstrecker, der selbst kein Gesellschafter ist, bei der Ausübung des Stimmrechts aus der seiner Verwaltung unterliegenden Beteiligung an einer Gesellschaft grundsätzlich den gesellschaftsrechtlichen Stimmverboten. Hierzu gehört z. B. das Verbot, Richter in eigener Sache zu

sein. Steht in einem solchen Fall das Stimmrecht den Erben zu, verbleibt allerdings die aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung folgende Einberufungsbefugnis beim Testamentsvollstrecker.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Urlaubsgewährung setzt Urlaubsfähigkeit voraus

Der Arbeitnehmer wird von seiner Leistungspflicht frei, wenn ihm die Arbeitsleistung – z. B. wegen Krankheit – unmöglich wird. Besteht bereits deshalb keine Arbeitspflicht, so kann der Arbeitgeber keinen Urlaub durch Freistellung von der Arbeitspflicht gewähren. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich der Arbeitnehmer trotz der Arbeitsunfähigkeit hätte erholen können. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den gesetzlichen Regelungen zur Erkrankung während des Urlaubs und zur Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Piloten, der wegen Fluguntauglichkeit nicht eingesetzt werden konnte und von der Fluggesellschaft verlangte, ihm für diesen Zeitraum den tariflichen Erholungsurlaub zu gewähren.

Vor dem 1.4.1999 in Anspruch genommene Sonderabschreibungen erhöhen nicht den Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung (sog. Spekulationsfrist) sind als private Veräußerungsgeschäfte zu versteuern. Der Gewinn berechnet sich aus dem Verkaufspreis abzüglich der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, Veräußerungskosten, vorgenommene AfA, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen.

Für bis Ende 1998 verkaufte Grundstücke galt noch eine 2-jährige Spekulationsfrist. Ab 1999 hat der Gesetzgeber die Spekulationsfrist auf 10 Jahre erhöht und wollte auch die Gewinne aus Grundstücksverkäufen versteuern, für die die 2-jährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Dies hat das Bundesverfassungsgericht allerdings als grundgesetzwidrig angesehen und entschieden, dass nur Gewinne zu versteuern sind, die auf die Besitzzeit ab 1.4.1999 entfallen.

Die Finanzverwaltung ermittelt den steuerpflichtigen Gewinn aufgrund dieser Rechtsprechung durch eine zeitanteilige Aufteilung des Veräußerungsgewinns auch unter Berücksichtigung von vor dem 1.4.1999 vorgenommenen Sonderabschreibungen, was den Gewinn zusätzlich erhöht. Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil aber die Praxis der Finanzverwaltung abgelehnt. Dem Urteil lag folgende Berechnung des Finanzamts zugrunde:

Anschaffungskosten des Grundstücks 1.3.1997	150.000 €
Sonderabschreibung 1997	-75.000 €
Normale Abschreibungen 1997 bis 2003	<u>-15.000 €</u>
„Fiktiver Buchwert“ 30.5.2003	60.000 €
Verkaufspreis 30.5.2003	<u>135.000 €</u>
Gesamtgewinn 1.3.1997 bis 30.5.2003	75.000 €
Gesamtbesitzdauer	75 Monate
Steuerpflichtiger Zeitraum 1.4.1999 bis 30.5.2003	50 Monate
Anteiliger Veräußerungsgewinn (75.000:75x50)	50.000 €

Das Gericht hat entschieden, dass der Wertzuwachs bis zum 31.3.1999 nicht steuerbar ist und sämtliche bis dahin vorgenommenen Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind. Vielmehr wurde im Urteilsfall der Verkehrswert zum 1.4.1999 mit 148.000 € angenommen. Das Gericht berechnete danach sogar einen Verlust:

Verkehrswert 1.4.1999	148.000 €
AfA vom 1.4.1999 bis 30.5.2003	<u>6.000 €</u>
„Fiktiver Buchwert“ 30.5.2003	142.000 €
Verkaufspreis 30.5.2003	<u>135.000 €</u>
Veräußerungsverlust	7.000 €

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Kindergeldberechtigung bei EU-Auslandsbezug

Der Bundesfinanzhof hat den Gerichtshof der Europäischen Union um die Beantwortung von Rechtsfragen gebeten, die sich in Fällen mit Bezug zum EU-Ausland bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten ergeben können. Dabei geht es um Folgendes:

- Ist die sich aus verschiedenen EU-Verordnungen ergebende Fiktion des gemeinsamen Wohnlandes so auszulegen, dass das in Deutschland vorgesehene Kindergeld an den im Ausland getrennt lebenden Elternteil, bei dem das gemeinsame Kind wohnt, zu zahlen ist?
- Ist für den Fall, dass der im Ausland lebende Elternteil nach dieser Verordnung kindergeldberechtigt sein sollte, der im Inland lebende Elternteil dann noch anspruchsberechtigt, wenn der andere Elternteil keinen Antrag auf Kindergeld gestellt hat?
- Nach welchem Zeitraum wäre von einer unterbliebenen Antragstellung seitens des im Ausland lebenden Elternteils auszugehen?

Wirksamkeit einer Verdachtskündigung

Ein bei einer Rundfunkanstalt angestellter und seit Monaten erkrankter IT-Techniker stand im Verdacht der Bestechlichkeit. Es wurden hausinterne Ermittlungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Bericht vom 7.12.2010 zusammengefasst und der Geschäftsleitung vorgelegt wurden.

Mit Schreiben vom 8.12.2010 lud die Rundfunkanstalt den IT-Techniker zu einer Anhörung in ihre Geschäftsräume ein. Diese Anhörung sollte am 13.12.2010 stattfinden. Am 12.12.2010 teilte der Mitarbeiter per E-Mail mit, dass er nicht erscheinen könne. Er bat darum, die Fragen direkt an seinen Anwalt zu schicken. Der Arbeitgeber tat dies am 14.12.2010 und räumte eine Stellungnahmefrist bis zum 17.12.2010 ein. Daraufhin schrieb der Anwalt, der IT-Techniker befinde sich noch bis zum 11.1.2011 in einer Reha-Maßnahme. Danach werde die Angelegenheit mit ihm anwaltlich ausführlich besprochen werden müssen. Der Mitarbeiter könne die gestellten Fragen deshalb vorläufig nicht beantworten.

Der Arbeitgeber wartete die Antworten des IT-Technikers nicht ab und kündigte ihm nach Anhörung des Betriebsrats ohne weitere Anhörung mit Schreiben vom 27.12.2010.

Das Bundesarbeitsgericht erklärte dies für nicht von vornherein rechtswidrig. Eine Verdachtskündigung sei auch dann zulässig, wenn der Arbeitgeber auf eine Anhörung verzichte, weil der Arbeitnehmer nicht bereit sei, an der Aufklärung bestehender Verdachtsmomente mitzuwirken.

Das könne auch bei einem unfreiwilligen Schweigen des Mitarbeiters gelten. Sei dieser z. B. krankheitsbedingt längere Zeit an einer Stellungnahme gehindert, müsse der Arbeitgeber nicht zwingend warten, bis sich der Arbeitnehmer wieder äußern könne.

Die Vorinstanz war noch davon ausgegangen, dass die Rundfunkanstalt länger mit der Kündigung hätte warten müssen. Sie hatte darauf abgestellt, dem Kläger sei es wegen seiner Erkrankung und der Durchführung der Reha-Maßnahme nicht

möglich gewesen, den Fragenkatalog innerhalb der gesetzten Frist angemessen zu beantworten. Er sei von den betrieblichen Informationsquellen abgeschnitten gewesen, die möglicherweise Entlastungsmaterial hätten liefern können. Außerdem – so noch die Vorinstanz – habe die zeitliche Beanspruchung des Klägers durch Therapieeinheiten die ihm zur Verfügung stehende Zeit zur Stellungnahme erheblich eingeschränkt.

In Bezug auf beide Aspekte sah das Bundesarbeitsgericht den Sachverhalt aber nicht als ausreichend geklärt an und verwies deshalb die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Feststellen lässt sich somit, dass Arbeitgeber nicht unbegrenzt abwarten müssen, bevor sie eine Verdachtskündigung gegenüber Arbeitnehmern aussprechen dürfen, die sich noch nicht zu den Verdachtsgründen haben äußern können oder wollen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Entnahmegewinns für Anteile im Sonderbetriebsvermögen

Werden im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers befindliche GmbH-Anteile von diesem schenkweise auf einen Angehörigen übertragen, endet damit ihre Zugehörigkeit zum Sonderbetriebsvermögen, auch wenn der frühere Mitunternehmer die Anteile fortan im Außenverhältnis als Treuhänder hält.

Der Entnahmegewinn ist in einem solchen Fall im Jahr der Vollziehung der Schenkung zu erfassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zufluss von Scheinrenditen in Schneeballsystemen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führen Gutschriften über wieder angelegte Renditen in Schneeballsystemen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Dies hat das Gericht jetzt noch einmal ausdrücklich bestätigt. Dabei wird auf die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit des Schuldners der Erträge abgestellt.

Zum Nachweis dessen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit ist es unerheblich, in welchem Umfang der Anleger Bemühungen entfaltet, um seinen Auszahlungswunsch durchzusetzen. Entscheidend ist, wie der Betreiber des Schneeballsystems auf den Auszahlungswunsch reagiert. Überredet der Betreiber den Anleger bei Fälligkeit der Erträge zur Wiederanlage, weil ansonsten mit einer schlechteren Rendite zu rechnen sei, wird dies als einvernehmliche gesonderte Fälligkeitsvereinbarung angesehen. Dies ist wiederum Maßstab für die Beurteilung der Leistungsbereitschaft des Schuldners.

Zur Abgrenzung von steuerfreier Vermittlung zum steuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen

Ein Vermittler ist derjenige, der das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags hat. Er weist z. B. einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags nach, nimmt mit der anderen Partei Kontakt auf oder verhandelt im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen. Seine Leistung ist umsatzsteuerfrei. Die Tätigkeit des Distributors ist umsatzsteuerpflichtig, weil er den Platz des Anbieters und nicht einer Mittelsperson einnimmt, wenn er z. B. selbstständige Abschlussvermittler anwirbt, schult, sie bei ihrem Einsatz unterstützt und die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)